

REINHOLD WEIB

*Prof. Dr., Ständiger Vertreter des
Präsidenten des Bundesinstituts
für Berufsbildung und
Forschungsdirektor*



Das neue Anerkennungsgesetz – einheitliche Umsetzung ist entscheidend

Liebe Leserinnen und Leser,

die Anerkennung der Qualifikationen von Menschen, die zu uns nach Deutschland kommen, um hier zu leben, zu lernen und zu arbeiten, ist in unser aller Interesse. Eine Erleichterung der Anerkennung und eine größere Transparenz der Verfahren waren überfällig. Die Bundesregierung hat dazu nunmehr den Entwurf eines „Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ – kurz Anerkennungsgesetz – in den Bundestag eingebracht.

ÄNDERUNGEN DURCH DAS GESETZ

Mit dem Gesetz werden Änderungen in vielen Gesetzesbereichen vollzogen, unter anderem auch im Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung. Es sieht einen Rechtsanspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen vor. Eine Anerkennung soll von den zuständigen Stellen ausgesprochen werden, wenn die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten belegt wird und keine wesentlichen Unterschiede zu den inländischen Abschlüssen bestehen. Auf diese Weise wird einer möglichen Aushöhlung von bewährten Qualitätsstandards in der Berufsbildung vorgebeugt.

Das Gesetz ist zunächst einmal ein wichtiges Signal an Menschen mit Migrationshintergrund wie auch an potenzielle Zuwanderer. Es schafft mehr Klarheit in den Verfahren und Zuständigkeiten in den Bereichen, in denen der Bund zuständig ist. Das Anerkennungsgesetz regelt aber keineswegs den Zuzug und die Arbeitsaufnahme hierzulande. Nur für diejenigen, die ein Recht auf Aufenthalt, Zuwanderung und Arbeitsaufnahme haben, bringt das Gesetz Fortschritte.

FLANKIERENDE MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG

Mit dem Gesetz allein ist es indessen nicht getan. Ergänzend sind eine verstärkte Information und Beratung der Menschen sowie Angebote zu einer Nachqualifizierung notwendig, falls die im Ausland erworbenen Qualifikationen nicht ausreichen,

um eine volle Anerkennung zu erreichen. Um die zuständigen Stellen auf ihre teilweise neuen Aufgaben vorzubereiten, sind Informationen zu bündeln, Expertensysteme und Expertennetzwerke aufzubauen und die Qualität der Verfahren zu sichern. Das Gesetz eröffnet Ermessensspielräume. Umso wichtiger ist es, dass die zuständigen Stellen auf einer einheitlichen Wissensbasis, nach einem einheitlichen Verfahren und mit einheitlichen Kriterien arbeiten. Es ist deshalb richtig, dass eine Übergangsphase bis zur vollen Einführung des Rechtsanspruchs vorgesehen ist. Sie gibt Zeit, die erforderlichen Instrumente zu entwickeln und Berater/-innen entsprechend zu instruieren und zu qualifizieren.

AUSWIRKUNGEN IM BLICK BEHALTEN

Was das Gesetz wert ist und wie es in Anspruch genommen wird, wird sich erst im Zuge der Anwendung zeigen. Von daher ist es richtig, dass eine Evaluation des Gesetzes nach vier Jahren vorgesehen ist. Grundlage hierfür wird eine neu eingeführte Statistik sein, in der die Anerkennungsverfahren dokumentiert werden. Im Licht der Erfahrungen wird dann Bilanz zu ziehen sein, ob und ggf. welche Veränderungen im Ablauf und unter Umständen auch bei den Zuständigkeiten vorzunehmen sind.

Inwieweit die Regelungen des Gesetzes in Anspruch genommen werden, bleibt abzuwarten. Entscheidend dürfte nicht zuletzt die Entwicklung des Arbeitsmarkts sein. Wenn der Fachkräftebedarf weiter steigt, was in Anbetracht der demografischen Entwicklung absehbar ist, werden die Unternehmen ihre Einstellungspraxis umstellen. An die Stelle von Zeugnissen und Dokumenten wird dann wieder verstärkt eine Prüfung der Kompetenzen treten. Die Chancen für Arbeitssuchende ohne formale Qualifikationsnachweise werden ansteigen. Sie werden Gelegenheit erhalten, in einer Probezeit unter Beweis zu stellen, was sie können. Etwaige Kompetenzdefizite können durch eine verlängerte Einarbeitung oder Weiterbildung im Prozess der Arbeit ausgeglichen werden. ■